



An das  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Sektion IV  
 Kennwort: „Wasserrahmenrichtlinie“  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Per E-Mail: [wasserrahmenrichtlinie@bmlfuw.gv.at](mailto:wasserrahmenrichtlinie@bmlfuw.gv.at)  
 In Kopie: [wilfried.schimon@bmlfuw.gv.at](mailto:wilfried.schimon@bmlfuw.gv.at)  
[robert.fenz@bmlfuw.gv.at](mailto:robert.fenz@bmlfuw.gv.at)  
[veronika.koller-kreimel@bmlfuw.gv.at](mailto:veronika.koller-kreimel@bmlfuw.gv.at)  
[charlotte.vogl@bmlfuw.gv.at](mailto:charlotte.vogl@bmlfuw.gv.at)  
[gisela.ofenboeck@bmlfuw.gv.at](mailto:gisela.ofenboeck@bmlfuw.gv.at)

Wien, 21. Juli 2015

Stellungnahme des Umweltschutzverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde, Forum Wissenschaft & Umwelt, Kuratorium Wald, Naturfreunde Österreich, Österreichischer Fischereiverband, Österreichische Wasserschutzwacht, SOL – Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil sowie Umwelt Management Austria zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umweltschutzverband und die eingangs genannten Mitgliedsorganisationen machen hiermit von der Möglichkeit Gebrauch, zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2015 (2. NGP) Stellung zu beziehen.

## 1. Fazit nach der Planungsperiode 2009-2015 im Bereich Hydromorphologie

### 1.1 Noch immer besorgniserregender Zustand der Fließgewässer nach erster sechsjähriger Sanierungsperiode

Kurz vor Vollendung der ersten Planungsperiode 2009-2015 ist der Zustand der heimischen Fließgewässer nach wie vor besorgniserregend: Nur 37 % aller Gewässer befinden sich aktuell in einem guten oder sehr guten ökologischen Zustand; das ist lediglich eine Verbesserung um drei Prozentpunkte gegenüber 2009. **Noch immer weisen 58 % aller Gewässer mit einem Einzugsgebiet (EZG) >10 km<sup>2</sup> ein sicheres oder mögliches Risiko auf,**

den guten ökologischen Zustand bis 2021 aufgrund hydromorphologischer Belastungen zu verfehlen (siehe Entwurf zum 2. NGP, S. 52f).

Diese Gesamtbewertung ist auf die **fehlende Kombination von Maßnahmen zur Durchgängigmachung mit lebensraumverbessernden (morphologischen) Maßnahmen** sowie auf die im Vergleich zum Ausmaß der Belastungen **geringen Anzahl durchgeführter Sanierungsmaßnahmen** der letzten sechs Jahre zuzuschreiben. So wurde nur bei ca. 1.000 nicht passierbaren Querbauwerken die Durchgängigkeit wiederhergestellt. Dies entspricht der Sanierung von lediglich **3% aller Fischwanderhindernisse (ca. 33.000)**. Ca. 200 Restwasserstrecken ohne ökologischen Mindestabfluss wurden saniert, was lediglich 9 % aller **sanierungsbedürftigen Restwasserstrecken (2.220)** gleichkommt. Daneben wurden lokal und auf freiwilliger Basis 250 über das Umweltförderungsgesetz finanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur durchgeführt. In Anbetracht dessen, dass ca. 30 % des Gewässernetzes morphologischen Belastungen ausgesetzt sind, ist diese **Anzahl der morphologischen Sanierungsmaßnahmen als verschwindend klein einzustufen**.

Neben der geringen Anzahl der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen war auch die **Art und Weise der Maßnahmen zu restriktiv und daher nicht zielführend**: Punktuelle Durchgängigmachung und Restwassersanierungen reichen nicht aus, um den ökologischen Zustand zu verbessern (siehe 2.2). Als Hemmschuh im Bereich der morphologischen Maßnahmen ist eindeutig die **Abhängigkeit von freiwilligen Initiativen** auf kommunaler Ebene sowie die damit verbundenen zu geringen finanziellen Anreize zu nennen (siehe 2.3).

Im Wesentlichen zeigt sich, dass in der zweiten Planungsperiode 2015-2021 die im 1. NGP festgelegten **Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands nicht nur weitergeführt, sondern maßgeblich intensiviert** werden müssen. Voraussetzungen für eine zielorientiertere Umsetzung von Maßnahmen werden unter 2. erläutert.

## 1.2 *Schwerstes Defizit: Strukturelle Verbesserungen nicht ausreichend berücksichtigt*

Eine Struktur der Ufer und der Sohle eines Fließgewässers, die dem Fluss Raum für Abtragungen, Ablagerungen und damit longitudinale und laterale Veränderungsprozesse gibt und dynamische Entwicklungen zulässt, ist ausschlaggebend für das Vorhandensein ausreichend diverser Lebensräume und kann darüber hinaus einen entscheidenden Beitrag zu effektivem Hochwasserschutz leisten (siehe 2.13). Die Anzahl durchgeführter Maßnahmen in diesem Bereich muss gegenüber der ersten Planungsperiode erheblich gesteigert werden. Dies soll u. a. durch folgende Schritte ermöglicht werden (detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Punkten unter 2.):

- auf **Verpflichtung** statt auf Freiwilligkeit bei der Maßnahmenumsetzung setzen;
- Ausarbeitung von **Gewässerstrukturplänen**, damit feststeht, wo die morphologischen Maßnahmen gesetzt werden sollen (Stichwort: Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte; effizientere Sanierungsplanung);
- Sicherstellung einer ausreichenden **Finanzierung**, v. a. über das Umweltförderungsgesetz (UFG);
- Ermöglichung der **Kombination der Fördertöpfe** aus UFG und Wasserbautenförderungsgesetz (WBFVG), um das Setzen von Hochwasserschutzmaßnahmen gleichzeitig für morphologische Sanierungsmaßnahmen nutzen zu können.

Die **Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer ökologisch funktionsfähigen Gewässerstruktur muss als das zentrale Ziel im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der 2. und 3. Planungsperiode erachtet werden**. In diesem Sinn empfiehlt sich auch die Ergänzung des Entwurfs zum 2. NGP um einen Ausblick auf die 3. Planungsperiode.

## 1.3 *Erfolgsfaktor „Kommunikationskultur“*

Als durchwegs positiv muss die Tatsache hervorgehoben werden, dass die gemeinsame Arbeit an der Umsetzung der Maßnahmen laut 1. NGP im Laufe der letzten sechs Jahre dazu geführt hat, dass sich verschiedene Interessengruppen – zum Teil erstmalig – an einem Tisch versammelten, um verträgliche Lösungen für alle Beteiligten zu finden. Das Verfolgen eines gemeinsamen Ziels (die Auflagen der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen) habe, laut Aussagen einiger Stakeholder bei der eingangs erwähnten Seminarreihe, die **Kommunikationsbasis zwischen einzelnen Behörden bzw. Fachabteilungen sowie zwischen VertreterInnen unterschiedlichster**

**Interessengruppen (NGOs, E-Wirtschaft etc.) gestärkt.** Gewässerschutz in Österreich wird nun auf ExpertInnenebene endlich ernst genommen; v. a. behörden- und projektwerberseitig hat ein Bewusstseinsumdenken dahingehend stattgefunden, dass Ökologie als wichtiger Punkt immer mitzudenken ist, insbesondere im Hinblick auf Durchgängigkeitserfordernisse. Den meisten fachlich Beteiligten scheint klar, dass an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kein Weg vorbei führt, auch wenn der Weg dorthin noch nicht vollständig ausgereift ist und noch einiges mehr an intensiver Zusammenarbeit, Kommunikation auf Augenhöhe sowie Kompromissbereitschaft von mehreren Seiten notwendig ist und sein wird. Andererseits besteht noch ein großes Informationsdefizit bei der breiten Öffentlichkeit, bei der das Thema Gewässerschutz und Wasserrahmenrichtlinie im Zusammenhang mit hydromorphologischen Herausforderungen noch nicht vollständig angekommen zu sein scheint.

## 2. Voraussetzungen zur Erhöhung des Grades ökologischer Zustandsverbesserungen im Bereich Hydromorphologie

### 2.1 Erhöhung der Anzahl an Sanierungsmaßnahmen

Angesichts der offensichtlich geringen Fortschritte in der Verbesserung des ökologischen Zustands über die letzten sechs Jahre und vor dem Hintergrund, dass mittlerweile erkannt und offen ausgesprochen wurde, dass die Ziele der WRRL, bis 2027 *alle* Gewässer in einen guten ökologischen Zustand überzuführen, höchstwahrscheinlich verfehlt werden, wäre **für den 2. NGP ein merklich höherer Ambitionsgrad** zu erwarten gewesen. Stattdessen werden für die kommende Planungsperiode lediglich Maßnahmen im Ausmaß der letzten Periode angestrebt: die Sanierung weiterer 1.000 Querbauwerke, weiterer rund 200 Restwasserstrecken sowie Bemühungen im morphologischen Bereich in der Größenordnung von ca. 250 einzelnen, freiwilligen lokalen Maßnahmen. Den erfolgreichen Abschluss aller dieser Maßnahmen spätestens in sechs Jahren vorausgesetzt, ergäbe dies für 2021 eine Sanierungsrate von nur 6 % bei der Durchgängigmachung von Querbauwerken sowie 18 % bei der Sanierung von Restwasserstrecken ohne ökologischen Mindestabfluss.

Dass trotz einer Erhöhung der Anzahl der angestrebten Sanierungsmaßnahmen die Zielerreichung im vorgegebenen Zeitraum nicht garantiert werden kann, liegt u. a. ob der Menge an Belastungen und des engen Zeitrahmens auf der Hand. Dennoch muss es geradezu als selbstverständlich und als absolut unabdingbar gelten, dass **alle möglichen Schritte** in die Wege geleitet werden, um **der Zielerreichung nach WRRL im verbleibenden Zeitraum bis 2027 so nahe wie möglich zu kommen** – und die Ambitionen natürlich auch über 2027 hinaus aufrecht zu erhalten. Kann die geringe Maßnahmenumsetzung in der ersten Planungsperiode zumindest teilweise noch mit „Anlaufschwierigkeiten“ erklärt werden, sollte es nun möglich sein, auf diese Erfahrungen der ersten sechs Jahre aufzubauen und den Grad der Ambitionen dementsprechend anzupassen, ergo zu erhöhen. Der Großteil der Sanierung muss jedenfalls in den ersten beiden Perioden (bis 2021) erfolgen, um unter Berücksichtigung einer verzögerten biologischen Regeneration die vorgegebenen Ziele fristgerecht zu erreichen. Somit gilt es vordergründig, die **Anzahl der im 2. NGP geplanten und bis 2021 umzusetzenden Sanierungsmaßnahmen im Vergleich zum 1. NGP merklich zu erhöhen.**

### 2.2 Integrierte Maßnahmen auf räumlich übergeordneter Ebene

Vor allem bei den im Bereich Hydromorphologie durchgeführten Maßnahmen **vermisst werden integrierte, d. h. dem multifaktoriellen Charakter der ausgewiesenen Belastungen Rechnung tragende Sanierungsprogramme auf Einzugsgebietsebene.**

Einerseits ist offensichtlich, dass alleine die Herstellung der Durchgängigkeit und eine Erhöhung der Restwassermenge nicht ausreichen, um den ökologischen Gesamtzustand eines Gewässers maßgeblich zum Positiven zu beeinflussen. Vielmehr ist die **Kombination mit morphologischen, die Gewässerstruktur verbessernden Maßnahmen** für eine Zustandsverbesserung ausschlaggebend, um attraktive Lebensräume für Gewässerorganismen zu schaffen und gleichzeitig effektiven Hochwasserschutz zu bieten. Die Ausarbeitung von **Gewässerstrukturplänen** kann helfen, festzustellen, wo die morphologischen Maßnahmen gesetzt werden sollen. Für eine effizientere Sanierungsplanung sind Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte unumgänglich.

Andererseits muss nun mit der für die kommende Planungsperiode vorgesehene Erweiterung des Sanierungsraums auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km<sup>2</sup> der **Schritt von lokal begrenzten hin zu räumlich übergeordneten Sanierungsprojekten** gesetzt werden. Zwar ist die Herangehensweise der schrittweisen Erweiterung des Sanierungsraumes („vom Großen ins Kleine“) prinzipiell – auch aus ökologischer Perspektive – zu begrüßen. Dennoch gilt es in Anbetracht der Geschwindigkeit, mit welcher zusätzliche Belastungen – v. a. weitere Eingriffe in die Gewässerstruktur (durch Kraftwerksbau und Hochwasserschutzmaßnahmen) und die Folgen des Klimawandels (extremere Niederschlagsereignisse und geändertes Abflussverhalten, vermehrter Sedimenttransport durch Gletscherschmelze, erhöhte Wassertemperaturen u. a.) – auf die heimischen Gewässer zukommen, zukünftige Maßnahmen räumlich umfassender zu setzen und dabei auch jetzt bereits über den Sanierungsraum >10 km<sup>2</sup> hinauszudenken und kleinere Teileinzugsgebiete bzw. Zubringer in der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Die Erhaltung der zumeist noch unberührten kleinen Flüsse und Bäche (Oberläufe) außerhalb des derzeit berücksichtigten Sanierungsraums muss parallel zur Sanierung der größeren Fließgewässer sichergestellt werden, da diese oftmals noch unberührt, jedoch einem starken Druck der Kleinwasserkraft ausgesetzt sind.

### 2.3 *Sicherung bzw. Aufstockung der Mittel aus dem Umweltförderungsgesetz und Schaffung zusätzlicher finanzieller Anreize*

In der ersten Planungsperiode standen 140 Millionen Euro an Fördermitteln aus dem Umweltförderungsgesetz (UFG) für Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes im Bereich Hydromorphologie zur Verfügung. Das UFG läuft jedoch mit Ende 2015 aus, seine Fortführung ist nach wie vor nicht gesichert. Gleichzeitig wird im Entwurf zum 2. NGP die Maßnahmensetzung vom Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel abhängig gemacht. Vor allem für die dringend notwendige Umsetzung morphologischer Sanierungsmaßnahmen liegt der größte finanzielle Anreiz in den Mitteln nach UFG. Sollten die UFG-Mittel für die kommende Planungsperiode nicht gesichert werden können, käme dies einem regelrechten Stillstand bei der Maßnahmenumsetzung gleich. Der Umweltdachverband fordert daher die zuständigen Behörden dazu auf, die **laufenden Verhandlungen zugunsten der Weiterführung der Fördermöglichkeiten aus dem UFG zu einem raschen Abschluss zu bringen** und – um das Tempo der Maßnahmenumsetzung den WRRL-Zielvorgaben entsprechend anpassen zu können – um eine **signifikante Aufstockung der Mittel**. Des Weiteren gilt es zu überdenken, ob der Eigenmittelanteil von in der Regel rund 10 % für kommunale Förderwerber abgeschafft oder zumindest gesenkt werden kann (z. B. im Ausgleich mit weniger Fördermittel für WettbewerbsteilnehmerInnen), um den finanziellen Anreiz weiter zu steigern und die Gemeindekassen zu entlasten.

Neben der Sicherung der Fördermittel auf Basis des UFG ist es zudem dringend erforderlich, auch **andere Förderschienen für die Durchführung ökologischer Sanierungsmaßnahmen zu öffnen** bzw. vorhandene Möglichkeiten der Förderung breiter und zielgruppenorientierter zu kommunizieren (z. B. Ländliche Entwicklung, LIFE) sowie **Kombinationen verschiedener Fördermittel möglich zu machen**.

Nicht zuletzt ist die **Vereinbarkeit von Förderungen aus dem UFG mit Förderungen aus dem Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG)** ausschlaggebend für die angestrebte optimale Nutzung von Synergien zwischen WRRL und Hochwasserrichtlinie („ökologische“ oder passive Hochwasserschutzmaßnahmen – siehe 2.13).

### 2.4 *Empfehlung der Kommission: „Ergänzende Maßnahmen“ – Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen*

Wie die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. März 2015 schreibt, ergab eine Prüfung, „*dass viele Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen danach ausrichten, ‚was bereits eingeführt und/oder geplant ist‘ und ‚was machbar ist‘, ohne den aktuellen Zustand der Wasserkörper und die in den Bewirtschaftungsplänen aufgezeigten Belastungen zu berücksichtigen, die das Erreichen eines ‚guten Zustands‘ verhindern*“ (S. 5). Weiter heißt es: „*Der von vielen Mitgliedstaaten verfolgte Ansatz – sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo in die richtige Richtung bewegen – reicht eindeutig nicht aus, um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen.*“ Die Maßnahmenprogramme des 1. NGP und des Entwurfs zum 2. NGP zeigen klar, dass Österreich zu jenen Mitgliedstaaten zu zählen ist, die sich auf bewährte, grundlegende Maßnahmen zur Zielerreichung verlassen. Dass dies jedoch nicht ausreicht, um den guten Zustand für alle Gewässer zu gewährleisten wurde bereits mehrfach erwähnt; dass die Zielerreichung bis 2027 mit der bisherigen Gangart nicht möglich ist, wird sogar im Entwurfsdokument (S. 107) angesprochen: „Es wird daher nicht möglich sein, in lediglich

drei 6-jährigen Planungsperioden, diese Veränderungen [zur Landgewinnung für landwirtschaftliche Produktion, zum Schutz von Siedlungen vor Hochwasser und zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft] soweit rückgängig zu machen, dass bis 2027 überall ein guter Zustand erreicht werden wird“.

Sollte sich abzeichnen, dass die Zielerreichung bis 2027 nicht möglich sein wird, sind die Mitgliedstaaten laut Europäischer Kommission **„verpflichtet, ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies zum Erreichen der Umweltziele erforderlich ist“** (S. 5). Konkret ist dabei von solchen ergänzenden Maßnahmen die Rede, die Artikel 9 WRRL Rechnung tragen, wonach WassernutzerInnen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips sowie unter Einbeziehung der umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten einen angemessenen **Beitrag zur Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen** leisten müssen. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass zum einen *„die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die BenutzerInnen darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen“* und dass zum anderen *„die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind (...) einen angemessenen Beitrag (...) zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen (leisten)“*. Industrie, E-Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus haben jahrzehntelang Wasser verbraucht und unsere Gewässer gebraucht – und das in der Regel und mit wenigen Ausnahmen (siehe z. B. Naturschutzabgabe Tirol) völlig gratis –, während die Umwelt den Preis dafür zahlen musste, wie die aktuelle Zustandsbewertung beweist. Wassergebrauch und Wasserverbrauch können insbesondere für die E-Wirtschaft, die Industrie und für einzelne Sparten der Landwirtschaft nicht länger gratis sein, die Einführung eines geeigneten Wassergebührenmodells, das dem Verursacherprinzip gerecht wird, ist längst überfällig.

Dabei würden Wassergebühren nicht nur den Zweck erfüllen, angemessene Anreize für die NutzerInnen zu schaffen, die Wasserressourcen effizient zu nutzen und damit Belastungen von vornherein auszuschließen oder zu reduzieren und den Fokus von einer nachträglichen Sanierung von Belastungen (sog. „end-of-the-pipe“-Maßnahmen) hin zu **präventivem Gewässerschutz** zu richten sowie die durch die Nutzung entstandenen Umwelt- und Ressourcenkosten den VerursacherInnen zuzuordnen und nicht der Allgemeinheit. Die Abgabeneinnahmen in Millionenhöhe (allein über eine Wasserkraftabgabe ließen sich jährlich rund 500 Mio. Euro lukrieren) könnten **zweckgebundenen Maßnahmen** zur dringend nötigen Verbesserung des ökologischen Zustands unserer Gewässer zugeführt werden. Dies wäre im Lichte des Auslaufens der UFG-Fördermittel (siehe oben) und einer bis dato leider noch nicht absehbaren Neueinrichtung/Verlängerung dieser Fördermöglichkeit umso mehr geboten – nicht zuletzt weil die Maßnahmen im 2. NGP nur vorbehaltlich der finanziellen Bedeckung umgesetzt werden.

Eine kürzlich präsentierte Studie der JKU Linz und der WU Wien im Auftrag des Umweltdachverbandes (gefördert durch den Jubiläumsfonds der Nationalbank) bietet **Vorschläge zur Ausgestaltung der Einhebung von Wassergebühren** im Lichte des Artikel 9 WRRL. Im Bereich der Wasserkraft können laut Vorschlag der WU Wien Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden bereits im Rahmen behördlicher Bewilligungsverfahren vorgeschrieben werden. Alternativ könnte der Staat eine Ressource-Rent-Tax erheben und die Einnahmen aus dieser Steuer für zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen und Sanierung von Gewässern verwenden. Denkbar wäre laut JKU Wien darüber hinaus auch die Normierung von Wasserentnahme- und Gewässeraufstauungsentgeltgesetzen, ausgestaltet als Gebühr. Als entgeltpflichtige Vorgänge wären damit, über den Bereich der Wasserkraft hinaus, folgende Vorgänge zu normieren: die Wasserentnahme für die Kühlung in der Industrie, die Entnahme von Wasser für industrielle Bewässerungszwecke, im Bereich des Tourismus die Wasserentnahme für Anlagen zur Erzeugung von Schnee sowie die Aufstauung oder Entnahme von Wasser für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der EuGH in seinem „Wassergebühren-Urteil“ vom 11.09.2014 (C-525/12) judizierte, dass ein Verzicht auf Kostendeckung für eine bestimmte Wassernutzung nur dann zulässig ist, *„sofern dadurch die Zwecke der Wasserrahmenrichtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht in Frage gestellt werden“*. Auch unter Zugrundelegung einer stufenweisen Zielerreichung, welcher sich Österreich verschrieben hat, kann, wie auch von offizieller Behördenseite mittlerweile eingeräumt wird, das 100 %-Ziel einer vollständigen Gewässersanierung bis 2027 nicht erreicht werden, weshalb – auch im Lichte dieser jüngsten Rechtsprechung des EuGH – die Anwendung des Kostendeckungsgrundsatzes auf einen weiten Wasserdienstleistungsbegriff mehr als geboten ist.

Aus der Sicht des Umweltdachverbandes und der genannten Mitgliedsorganisationen **führt somit kein Weg an der Einführung einer zweckgebundenen Bepreisung für Wasserdienstleistungen vorbei**, will Österreich den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie auch nur annähernd gerecht werden.

## 2.5 Bewusstseinsbildung zur Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für Sanierungsmaßnahmen

Wie bereits oben ausgeführt, war ein großes Hindernis für eine ausreichende Umsetzung der notwendigen morphologischen Sanierungsmaßnahmen in der ersten Planungsperiode die Tatsache, dass diese Maßnahmen bis dato nicht rechtlich vorgeschrieben werden können, u. a. aufgrund der Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit, Verantwortlichkeiten zur Durchführung solcher Maßnahmen einem bzw. eines/einer bestimmten Verpflichteten (z. B. GrundbesitzerIn bzw. einer bestimmten Gemeinde) zuzuordnen. Aufgrund dieses Angewiesenseins auf freiwillige Initiativen ist es daher um so ausschlaggebender, die betroffenen Akteurinnen und Akteure auf kommunaler Ebene über die Notwendigkeit solcher Maßnahmen besser aufzuklären, sowie über die Möglichkeiten der praktischen Umsetzung sowie der Finanzierung zu informieren. Die Diskussion rund um die WRRL und die Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne bewegt sich nachwievor zu sehr auf Fach- und ExpertInnenebene. Verständnis und öffentlichkeitswirksame Aufbereitung der komplexen Vorgaben der WRRL sind daher dringend von Nöten. **Bewusstseinsbildungs- und Informationsarbeit, v. a. in den Gemeinden, müssen forciert werden, um die Motivation zur Durchführung morphologischer Sanierungsprojekte zu steigern.**

Der Umweltdachverband hat in diesem Zusammenhang die Förderung eines Bildungsvorhabens beantragt, das das Verständnis für ökologische Zusammenhänge in und an Fließgewässern schärfen sowie das Wissen um die Wasserrahmenrichtlinie sowie die Hochwasserrichtlinie bei GrundbesitzerInnen – zumeist land- und forstwirtschaftliche Akteurinnen und Akteure – erweitern soll, um so, trotz schwieriger rechtlicher Rahmenbedingungen, einen Beitrag zur Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie zu leisten. **Bildungsvorhaben dieser und ähnlicher Art sollten von der öffentlichen Hand vermehrt gefördert, die entsprechenden Stakeholder (NGOs, Bildungseinrichtungen etc.) vermehrt dazu animiert werden, solcherlei Projekte zu planen und umzusetzen.**

Im Kontext der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung ist auch die Wiederaufnahme und Erweiterung der 2007 an der Oberen Traun gestarteten Initiative „**Flussraumbetreuung**“<sup>1</sup> auf möglichst viele Gewässerstrecken bzw. Regionen im Sanierungsbereich des 2. NGP auszudehnen und zu forcieren. Eine Flussraumbetreuung sollte u. a. dafür sorgen, dass die Bevölkerung vor Ort rechtzeitig über Vorhaben informiert und in Entscheidungen miteingebunden wird, sowie, dass Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung über den Wert naturnaher Flüsse stattfindet und dass ökologische Aspekte bei der Umsetzung von Sanierungsprojekten berücksichtigt werden.

Als ebenso wichtig erachten der Umweltdachverband und die genannten Mitgliedsorganisationen **Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen, die stärker bei Kindern und Jugendlichen ansetzen**, um möglichst frühzeitig (gewässer-)ökologisches Grundwissen zu vermitteln.

## 2.6 Vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung und Steigerung der Energieeffizienz durch Sanierungen

Neue Wasserkraftvorhaben konterkarieren oftmals die Zielerreichung der Umweltziele nach WRRL. Aus Sicht des Umweltdachverbandes und der genannten Mitgliedsorganisationen gilt es zu betonen, dass die zukünftige Rolle der Wasserkraft in Österreich nicht überschätzt werden darf. Da bereits mehr als 70 % der (technisch und ökonomisch, nicht aber ökologisch verträglich) ausbauwürdigen Fließstrecken in Österreich energieeffizient genutzt werden, **kann ein weiterer Ausbau der Wasserkraft keinen wesentlichen Beitrag zu Klimaschutz oder Energieautarkiezielen liefern.** Aktuell bestehen österreichweit bereits ca. 5.200 Wasserkraftwerke, die jedoch nur für rund 1/10 der Energieversorgung (Brutto-Endenergieverbrauch für Strom, Wärme und Mobilität) verantwortlich sind. Das bedeutet, dass auch der sogenannte „Vollausbau“ der Wasserkraft die Zuwachsraten des Strom- und Energieverbrauchs nicht decken kann, sondern eine Versorgungslücke höchstens um einige Jahre verschieben würde. Die Studie „Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich“ (ZEFÖ) von Umwelt Management Austria zeigt, dass eine Vollversorgung Österreichs mit erneuerbaren Energieträgern nur möglich ist, wenn der Verbrauch deutlich reduziert (im Wesentlichen: halbiert) wird. Das kann nicht durch forcierten Ausbau der Wasserkraft, sehr wohl aber ohne Komfortverlust mit bereits heute verfügbaren Techniken der effizienten Energienutzung (so kann z. B. die Revitalisierung eines Kleinwasserkraftwerks die Energieproduktion um ein Vielfaches steigern!) erreicht werden. **Energieeffizienz** ist der Schlüssel zu einem nachhaltigen Energiesystem. Die Wasserkraft sollte ihren Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz hauptsächlich durch eine Forcierung der **Sanierung und Aufrüstung bestehender Anlagen** leisten.

Eine **vorrausschauende wasserwirtschaftliche Planung** stellt eine zentrale Aufgabe für die nächste

---

<sup>1</sup> [www.wasseraktiv.at/flussraumbetreuung-obere-traun/projektbeschreibung-frbt](http://www.wasseraktiv.at/flussraumbetreuung-obere-traun/projektbeschreibung-frbt)

**Planungsperiode dar**, um unterschiedliche Interessen am Gewässer aufeinander abzustimmen. Eine strategische Energieraumplanung für Österreich ist nach wie vor ausständig. Die im Wasserkatalog des Bundes beschriebenen Kriterien sollen die Beurteilung von Wasserkraftprojekten im Einzelfall weiterhin unterstützen, sind gleichzeitig aber auch als Grundlage für konkretere Planungsschritte, die idealerweise in Regionalprogramme münden sollten, heranzuziehen. Die Erstellung von **Regionalprogrammen** in allen von Wasserkraftausbau betroffenen Bundesländern wäre eine äußerst begrüßenswerte Entwicklung. Ohne an dieser Stelle eine inhaltliche Bewertung vornehmen zu wollen, sei hier auf die Steiermark verwiesen, welche die Ausweisung von ökologisch besonders sensiblen Gewässerstrecken nach den drei Kategorien „Bewahrungsstrecken“, „ökologische Vorrangsstrecken“ und „Abwägungsstrecken“ im Mai 2015 verordnet hat. Des Weiteren hat Niederösterreich kürzlich ein Regionalprogramm präsentiert, das Anfang 2016 verordnet werden soll und einerseits ökologisch wertvolle Strecken von Wasserkraftneubauten langfristig ausnimmt sowie andererseits Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot für Wasserkraftneubauten und andere Wassernutzungen generell ablehnt.

Anzumerken ist hierbei, dass ein zentrales strategisches Planungsinstrument aus unserer Sicht nicht das „Wunschkonzept“ eines privaten Energieversorgers (siehe TIWAG-Rahmenplan Tiroler Oberland), sondern der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan sein muss. Der vorliegende Plan ist aus Sicht des Umweltdachverbandes auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zu überprüfen. **Große Vorhaben**, wie sie z. B. im Rahmenplan der TIWAG angeführt sind, sind unbedingt der **Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der alle sechs Jahre zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne** zu unterziehen, v. a., wenn dadurch die Ziele der WRRL auf weiten Gewässerstrecken verhindert werden. Ausgleichsmaßnahmen können dies nicht kompensieren. Bedenklich in diesem Zusammenhang sind auch Anlassgesetzgebungen im Tiroler Naturschutzgesetz, um vorher rechtlich nicht Mögliches zu legalisieren.

## 2.7 Neue Entwicklungen werden kaum einbezogen

Zukünftige Entwicklungen in Form des angestrebten weiteren Ausbaus der Wasserkraft werden im 2. NGP-Entwurf nicht ausreichend thematisiert. So sind Kraftwerksplanungen, obwohl viele schon konkret vorliegen (laut Wasserkraftwerkliste des Umweltdachverbandes 212 Planungen mit Stand April 2014: [www.umweltdachverband.at/themen/wasser/wasserkraft/uwd-wasserkraftwerkliste](http://www.umweltdachverband.at/themen/wasser/wasserkraft/uwd-wasserkraftwerkliste)) im 2. NGP-Entwurf nicht als Belastung erfasst. Diese **zukünftigen wasserbaulichen Entwicklungen**, welche mit Sicherheit Auswirkungen auf den Gewässerzustand haben werden, auch wenn sie hinsichtlich der tatsächlichen Standortwahl und Genehmigung noch mit etwaigen Unsicherheiten behaftet sein sollten, dürfen in der Risikoanalyse nicht ausgeblendet werden. Die Erarbeitung verschiedenster Zukunftsszenarien bietet einen einfachen Weg, verschiedene Entwicklungspfade bereits im Vorhinein zu prüfen und gegebenenfalls darauf zu reagieren.

Der Umweltdachverband und die genannten Mitgliedsorganisationen bedauern, dass die **Bestrebungen des 2. NGP schon in der Ausarbeitungsphase durch aktuelle Großprojekte unterlaufen** werden. Dazu gehören u. a. das geplante Speicherkraftwerk Kühtai (Tirol), wo die UVP-Behörde fachlich begründete Bedenken hinsichtlich schwerer Beeinträchtigungen der Gewässer nicht berücksichtigt. Ein weiteres Beispiel ist der schon in Bau befindliche Semmering-Basistunnel Neu, der erwiesenermaßen schwere Beeinträchtigungen zahlreicher Gewässer nach sich zieht.

Weiters wurden die **noch auszuweisenden wasserrelevanten Natura 2000-Gebiete** nicht in die dem 2. NGP-Entwurf zugrundeliegenden Risikoanalyse einbezogen. Als Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes finden nur bereits ausgewiesene gewässerrelevante Natura 2000-Gebiete im Entwurf Beachtung. Weder noch auszuweisende Natura 2000-Gebiete noch Naturschutzkategorien der Länder finden Erwähnung. Die Ausweitung auf weitere Schutzkategorien (z. B. Nationalparks, Naturparks, Naturschutzgebiete, alle Europaschutzgebiete, Welterbegebiete, Ramsargebiete, Ruhezonen nach Landesgesetzen, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler), wird verlangt.

## 2.8 Balance zwischen Darstellung der Verbesserung einzelner Qualitätskomponenten und Beibehaltung des „One out – all out“-Prinzips finden

Trotz des negativen Gesamtbildes betreffend die Zustandsbewertung der Fließgewässer, darf angemerkt werden, dass laut Aussagen einiger ExpertInnen und Stakeholder durchaus Verbesserungen einzelner Qualitätskomponenten in einzelnen Fließgewässern zu beobachten sind, die jedoch nicht ausreichen, um zu einer tatsächlichen Erhöhung der Zustandsklasse zu führen. Diese Verbesserungen sind bis dato nicht ausreichend dokumentiert. Um besser einschätzen zu können, wie weit ein Gewässer von einer tatsächlichen Zustandsverbesserung entfernt ist bzw.

welche Komponenten ergänzend erhöhter Aufmerksamkeit bedürfen, wäre die **detaillierte Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätskomponenten** wünschenswert. Dies würde auch jenen (kommunalen) EntscheidungsträgerInnen als Argumentationsbasis dienen, die weiterhin in die Fließgewässer ihrer Region investieren wollen, jedoch aufgrund der trotz hohem Finanzierungsaufwand aktuell noch nicht sichtbaren positiven Ergebnisse durchgeführter Sanierungsprojekte auf zunehmende ablehnende Haltung in der Bevölkerung stoßen.

Dennoch gilt es zu betonen, dass das **Prinzip „One out – all out“**, nach dem eine Zustandsverbesserung nicht zulässig ist, sobald die Ziele einer einzigen Qualitätskomponente nicht erreicht werden, **unbedingt weiterzuerfolgen ist**.

## **2.9 Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot minimieren, Variantenprüfung forcieren**

Das kürzlich vom EuGH ergangene Urteil im sogenannten Weser-Fall (C-461/13) stellt klar: Konkrete Vorhaben, welche die rechtlich verbindlich zu erreichenden Umweltziele nach Artikel 4 WRRL gefährden, dürfen nicht genehmigt werden. Und: **Eine Verschlechterung des Zustands liegt dem EuGH zu Folge bereits dann vor, wenn sich der Zustand einer Qualitätskomponente nach Anhang V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn das keine Veränderung der Einstufung des Zustands insgesamt nach sich zieht**. Für in der niedrigsten Kategorie eingeordnete Oberflächenwasserkörper stellt jede Verschlechterung einer Qualitätskomponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar.

Es muss also darauf hingewiesen werden, dass **jegliche Verschlechterung des Zustands – eben auch einzelner Qualitätskomponenten – unbedingt zu verhindern ist**. Betont sei, dass nicht mehrere Qualitätskomponenten innerhalb des Kompartiments zusammengefasst werden dürfen (z. B. die Komponenten Gewässerflora, benthische Wirbellose, Fischfauna zu „biologische Komponente oder Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie zu einer „hydromorphologischen“ Komponente), nachdem die WRRL immer von Qualitätskomponenten innerhalb eines Kompartiments (z. B. Biologie oder Hydromorphologie) spricht. Auch das Weser-Urteil ist eindeutig auf jeweils eine Qualitätskomponente (im Urteil Strömungsgeschwindigkeit als hydromorphologische Komponente bzw. Salzgehalt als chemische Komponente) abgestellt. Bei Verfahren nach §104a WRG muss daher umfassender und penibler als bisher geprüft werden, ob auch alle Bedingungen vorliegen, die eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot rechtfertigen. Dazu zählt, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Gewässer hintanzuhalten, dass ein für den konkreten Einzelfall begründbares übergeordnetes öffentliches Interesse vorliegt, und dass tatsächlich keine wesentlich bessere Umweltoption aus technischen oder finanziellen Gründen darstellbar ist. Aus unserer Sicht gilt es v. a. in Bezug auf letzteren Punkt insbesondere die Prüfung von Alternativvarianten zu forcieren und verstärkt zu kontrollieren (siehe auch 2.9 und 2.12).

## **2.10 Keine „Minimalvarianten“ bei Sanierungsmaßnahmen und überbordende Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper – eingehende Prüfung von Alternativen erforderlich**

Bei behördlich vorgeschriebenen Sanierungsmaßnahmen gilt es, **mit Nachdruck alle in Frage kommenden Varianten zu prüfen**. Besteht in einer Gewässerstrecke die Chance auf eine echte Revitalisierung im Gewässerbett, so muss alles versucht werden, diese Chance auch zu nutzen. Schnellschüsse in Form relativ einfach umsetzbarer, zumeist technischer Maßnahmen entsprechen nicht dem Ziel der nachhaltigen Wiederherstellung ökologischer Funktionsfähigkeit.

Die **Ausweisung eines Wasserkörpers als „erheblich verändert“ (HMWB)** darf zudem nur dann erfolgen, wenn alle möglichen Alternativen, den guten Zustand erreichen zu können, ausführlich geprüft wurden. Die Erhöhung der Anzahl der HMWB zwischen 2009 und 2015 um knapp 7 % bzw. 38 Wasserkörper ist als bedenklich einzustufen. Es gilt, diesen Trend zu stoppen, indem **einerseits keine weiteren Eingriffe in Gewässer zugelassen werden, die die Erreichung des guten Zustands kompromittieren, bzw. andererseits bei bestehenden Eingriffen in Gewässer auf jeden Fall die Erreichung eines guten Zustands angestrebt wird und dementsprechende Maßnahmen gesetzt werden**.

Als Beispiel für eine unzureichende Variantenprüfung sei die Restwassersanierung an der **Unteren Enns** unterhalb des Kraftwerks Thurnsdorf – Thaling genannt. Der fünf Kilometer lange betroffene Flussabschnitt ist derzeit durch zwei Steinrampen gegliedert und gestaut. Diese Rampen, die energetisch nicht genutzt werden, sollen nun mit einem Umgehungsgerinne durchgängig gemacht werden. Vorschläge alternativer, ökologisch wirkungsvollerer



Maßnahmen, die eine Absenkung der Rampen, eine Aufweitung des Flussbetts und somit eine Verbreiterung der morphologisch aktiven Zone beinhalten, wurden in Form einer Studie des Büros ezb im Auftrag der ÖÖ. Umweltschutzbehörde vorgelegt, jedoch von den Kraftwerksbetreibern (Ennskraft) bis dato nicht berücksichtigt. Werden große Geldmengen für Umgehungsgerinne ausgegeben, ist eine echte Revitalisierung wohl auf Jahrzehnte hin illusorisch. Dieser Fall ist zudem ein anschauliches Beispiel dafür, wie die Herstellung der Durchgängigkeit auf sinnvolle Art mit morphologischen Maßnahmen in der Restwasserstrecke kombiniert werden könnte, um ein bedeutendes Fließgewässer nachhaltig ökologisch aufzuwerten. Der Studie von ezb wurde verschiedentlich entgegengehalten, dass das Geschiebedefizit der Unteren Enns die Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme in Frage stelle. Es ist jedoch die Fachmeinung der Autoren, dass diesem Defizit durch Seitenerosion zufriedenstellend begegnet werden kann (Rücknahme alter Ufersicherungen). Langfristig bliebe die durchaus kostenintensive Herstellung der Längsdurchgängigkeit ohne morphologische Maßnahmen und Geschiebemanagement weitgehend wirkungslos für die Erreichung des guten Zustands (Restwasserstrecke) bzw. Potenzials (Staukette). Der Umweltschutzverband und die genannten Mitgliedsorganisationen ersuchen das BMLFUW an dieser Stelle, die **Entscheidung an der Unteren Enns eingehend zu prüfen** sowie ein besonderes Augenmerk auf die **Verhinderung anderer potenzieller „Minimal-sanierungsvarianten“** zu legen. Die angesprochene Studie liegt dem Umweltschutzverband vor und wird gerne bereitgestellt.

### **2.11 Anpassung des Stands der Technik – Fischauf- und Fischabstiegshilfen**

Wie schon im 1. NGP wird auch im Entwurf des 2. NGP die Errichtung von Fischaufstiegen mit Durchgängigmachung gleichgesetzt. Aus unserer Sicht ist jedoch – aus dem offensichtlichen Grund der hohen Mortalität flussabwärts wandernder Fische wie Nase, Äsche oder Seeforelle bei versuchtem Passieren der Turbinen – neben einem Fischaufstieg **auch ein Fischabstieg zu gewährleisten**, um tatsächlich von der Herstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers sprechen zu können.

Das im Entwurfsdokument erwähnte geplante **Forschungsprojekt**, in dem erste Erkenntnisse über die Bedeutung und Notwendigkeit des Fischabstiegs sowie das Wanderverhalten für die heimischen gewässertypischen Fischarten erlangt werden, Evaluierungen an bestehenden Abstiegsanlagen sowie von Fischschutzeinrichtungen durchgeführt werden und – soweit möglich – Erfahrungen mit neuen Maßnahmentypen gesammelt werden sollen, **ist zu begrüßen**. Dennoch gilt: Obwohl es derzeit noch keinen akkordierten Stand der Technik für den Fischabstieg in Österreich gibt, darf das Risiko einer Zielverfehlung aufgrund eines nicht funktionierenden Abstiegs nicht ignoriert werden. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass **Strecken, die im Entwurf des 2. NGP als durchgängig ausgewiesen wurden, in der Realität nicht durchgängig sind**.

Zudem muss auf das Problem des oftmals unzureichenden **Monitorings (Funktionskontrolle) bestehender Fischaufstiegshilfen** sowie auf die **mangelnde Wartung kleinerer Fischaufstiegshilfen** (Stichwort Verklausung) hingewiesen werden.

### **2.12 Zusätzliche Belastungen berücksichtigen: (invasive) Neobiota, Geschiebehaushalt, Schwall & Wellenschlag**

Aufgrund der Aktualität der Problematik muss der 2. NGP dem Thema **(invasive) Neobiota** ausreichender Beachtung schenken. Zwar wurden Neobiota als ein neues Belastungsthema aufgenommen, doch finden sich keinerlei konkrete Maßnahmen, die der Problematik begegnen würden, wobei dies laut Entwurfsdokument auf den mangelnden Forschungsstand zurückzuführen sei. **Forschungsarbeit** in diesem Bereich muss in der kommenden Planungsperiode auf jeden Fall **forciert werden**, um spätestens in der 3. Planungsperiode mit abgestimmter Maßnahmenumsetzung reagieren zu können. In diesem Kontext ist auch die Schifffahrt als ein Hauptverbreiter invasiver Neobiota (z. B. Schwarzmundgrundeln aus dem Schwarzen Meer) zu thematisieren. **Vorrangig zu behandeln wären an dieser Stelle v. a. die Arten Kessler-Grundel, Schwarzmundgrundel, Bachsaibling, Blaubandbärbling, Sonnenbarsch sowie Wandermuschel und Signalkrebs**.

Die bestehenden hydromorphologischen Belastungen stehen in engem Zusammenhang mit Problemen, die durch **Veränderungen im Feststoffhaushalt und im Sedimenttransport** entstehen. Dennoch liegt laut IBA 2013 derzeit keine wasserkörperbezogene Belastungs- bzw. Risikobewertung für das Thema „Eingriffe in den Geschiebehaushalt“ vor; dies u. a. weil derzeit für Geschiebe der Stand des Wissens noch nicht ausreichend sei. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt SED\_AT liegen vor; **weitere Forschungsarbeiten müssen folgen**, um möglichst **rasch** auch diesen Belastungstyp ins Maßnahmenprogramm integrieren zu können und auf diese Art die nachhaltige

Wirksamkeit anderer Maßnahmen, die auf morphologische Verbesserungen abzielen, nicht zu gefährden. In Bezug auf die zunehmende Problematik von **Sohlerosionen** darf noch darauf hingewiesen werden, dass die Maßnahme „Granulometrische Sohlverbesserung“, bekanntermaßen nicht die entsprechende Wirksamkeit gezeigt hat und deshalb eine Fortschreibung im Maßnahmenprogramm des 2. NGP mangels Einsatzreife ernsthaft hinterfragt werden sollte.

Berücksichtigt wird mittlerweile – zumindest in der Beschreibung der Problematik –, dass das Thema Geschiebehaushalt nicht nur in Zusammenhang mit den Folgen des Geschieberückhaltes durch diverse Querbauwerke zu sehen ist, sondern dass vielmehr auch hier der fortschreitende Klimawandel und die damit verbundenen Temperaturerhöhungen eine Rolle spielen, indem aufgrund der verstärkten **Gletscherschmelze und des Permafrostschwundes**, aber auch aufgrund häufiger auftretender Starkregenereignisse die Sedimenttransportraten v. a. in alpinen Gewässerabschnitten stark zunehmen. Diesem Faktum ist ebenso raschestmöglich in entsprechenden Forschungsarbeiten und daraus abgeleiteten Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Ein weiteres zu adressierendes Problem in diesem Kontext ist die **Einbringung von Feinmaterial** in die Gewässer durch **Schotterabbau** oder der Eintrag sandiger Substrate als durch die **Landwirtschaft** hervorgerufenes Verlandungsproblem. Damit stellt sich auch das Problem des Laichplatzverlustes in Folge des Verlusts von entsprechendem Sohlsubstrat in den Flüssen.

Ebenso konkrete Lösungsansätze werden für die durch **Schwall** belasteten Gewässer (3 % des Gewässernetzes) vermisst. Auch hier gilt es, die Forschungsarbeit zur Klärung allfälliger offener Fragen zu forcieren, um die derzeit starken Auswirkungen von Schwall-Sunk-Ereignissen auf die Fischökologie einzudämmen.

Das **Grundwasser als Lebensraum für Tiere** ist im bisherigen Entwurf des 2. NGP kein Thema, obwohl es bekanntermaßen bis zu einigen Tausend Metern Tiefe belebt ist und die EU-Grundwasserrichtlinie das Grundwasser als schützenswerten Lebensraum betrachtet. Ungeachtet dessen wurde bisher bei allen Umweltverträglichkeitsprüfungen von Großprojekten die Grundwasserökologie in keiner Weise beachtet. In manchen Fällen wird das damit begründet, dass Kriterien zur Bewertung von Projektauswirkungen auf die Grundwasserfauna nicht vorliegen. Die Bewertung erfolge demnach auf Basis der QZV Chemie Grundwasser. Das ist natürlich völlig unzureichend und widerspricht § 1 Abs. 1 UVP-G. Die Nicht-Beachtung der Grundwasserfauna hat in Österreich bereits zum Aussterben von Arten geführt, wie z. B. eines Fadenwurmes, dessen Lebensraum durch das Donau-Kraftwerk Freudenua vernichtet wurde. In anderen Ländern existieren bereits wissenschaftlich fundierte Bewertungsmaßstäbe und -methoden. Sie müssen dort, z. B. in Australien, bei Umweltverträglichkeitsprüfungen verpflichtend angewendet werden und können – wenigstens teilweise – auch in Österreich eingesetzt werden. In Deutschland ist der Forschungsstand zur Entwicklung von Bewertungskriterien ebenfalls weit fortgeschritten und kann auf die Verhältnisse in Österreich weitgehend übertragen werden. Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen verlangen daher bei allen Gewässer-bezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bewilligungsverfahren die **verpflichtende Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen auf die Grundwasserfauna** auf Basis des aktuellen Standes der Wissenschaft. Die Aufnahme eines entsprechenden Kapitels in den 2. NGP wird verlangt.

In Bezug auf die **Wellenschlagproblematik** an der Donau erachten wir es in Bezug auf die endemische, insbesondere die rheophile, Fischfauna für essentiell, neben passiven Maßnahmen, wie etwa der Schaffung von Strukturen, die wellenschlaggeschützte Bereiche ermöglichen, auch in stärkerem Ausmaß aktive Maßnahmen zu setzen, indem insbesondere der Einsatz wellenschlagarmer Schiffstypen gefördert wird. Gleichzeitig würden sich unseres Erachtens für die kurzfristige Perspektive Tempobeschränkungen für wellenschlagstarke Schiffstypen anbieten, welche mittelfristig gesehen durch geeignetere Schiffstypen ersetzt werden sollten.

### **2.13 Nutzung von Synergien mit Hochwasserrichtlinie (HWRL)**

Die Dringlichkeit der Umsetzung morphologischer Maßnahmen im Zuge der WRRL wird durch die ebenso aktuellen Anforderungen an den Hochwasserschutz unterstrichen: 80 % der im Rahmen des 1. Hochwasserrisikomanagementplans (1. HWRMP) identifizierten Hochwasserrisikogebiete (APsFR) weisen eine Zielverfehlung entsprechend WRRL auf. Eine der Hauptursachen für die Zielverfehlungen in APsFR-Gebieten sind signifikante Belastungen der Gewässer in Bezug auf Veränderungen der Fließgewässermorphologie (strukturelle Belastungen). Insbesondere der Maßnahmentyp „**M07 – Überflutungsgebiete und Ablagerungsgebiete wiederherstellen**“, der die Aktivierung und Wiederanbindung abgetrennter Überflutungsgebiete, Altarme und Nebengewässer sowie das Öffnen von Verrohrungen, die Ökologisierung von Flussbaumaßnahmen oder

Profilaufweitungen vorsieht, kann zu einer nennenswerten ökologischen Verbesserung im betroffenen Gewässerabschnitt führen. In 188 APSFR, die im Sanierungsraum des 1. und 2. NGP liegen, sollen laut Entwurfsdokument „unter Nutzung der Fördermöglichkeiten auf freiwilliger Basis gezielte morphologische Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden“ (S. 320f.). In 57 dieser 188 „Synergierregionen“ wird speziell die Umsetzung des Maßnahmentyps M07 empfohlen, der beiden Plänen – 2. NGP und 1. HWRMP – Rechnung trägt. Für diese Gewässer besteht also auch entsprechend den Vorgaben des NGP eine Sanierungsverpflichtung, wodurch hier laut eindeutige Synergien in Bezug auf zu setzende Maßnahmen bestehen.

Der Umweltdachverband und die genannten Mitgliedsorganisationen **begrüßen ausdrücklich das Bekenntnis zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, die gleichzeitig auch zur Zielerreichung nach WRRL beitragen** (Nutzung von Synergien zwischen HWRL und WRRL). Das Setzen auf freiwillige Einzelinitiativen, anstatt mit verpflichtenden Maßnahmen vorzugehen, ist jedoch auch hier als potenzieller Hemmschuh zu nennen, der das Umsetzungsausmaß und -tempo erheblich bremsen könnte.

Gleichzeitig stellt sich bei der Umsetzung morphologischer Sanierungsmaßnahmen, besonders im Bereich der Gewässeraufweitung und der Schaffung von Überflutungs- sowie Retentionsflächen, das Problem der **Flächenverfügbarkeit**, welche besonders in besiedeltem bzw. bewirtschaftetem Gebiet oftmals nicht ausreichend gegeben ist. Aus diesem Grund ist insbesondere die Land- und Forstwirtschaft gefordert, Flächen im Einflussbereich des Fließgewässers zur Verfügung zu stellen, die dem Gewässer den für die ökologische Funktionsfähigkeit nötigen Raum geben und gleichzeitig als „Puffer“ und Retentionsraum im Fall eines Hochwasserereignisses dienen können. Nach Aussagen verschiedenster Stakeholder im Zuge des 2011-2015 vom Umweltdachverband durchgeführten Projekts „Gemeingut Wasser im Spannungsfeld der Interessen“ (u. a. VertreterInnen der Ämter der Landesregierungen und einzelner GemeindevertreterInnen) ist derzeit die **Bereitschaft von GrundbesitzerInnen, Flächen für den Gewässer- und Hochwasserschutz zur Verfügung zu stellen, äußerst gering und die Handlungsfähigkeit von Gemeinden daher erheblich eingeschränkt**. Als ein wesentlicher Grund für diese mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens der GrundbesitzerInnen wird von den BehördenvertreterInnen angegeben, dass weder das Wissen um den ökologischen Zustand unserer Gewässer ausreichend ist, noch das Bewusstsein für die Notwendigkeit eines umfassenden Gewässerschutzes – insbesondere in Bezug auf morphologische Belastungen in Zusammenhang mit der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers – in erforderlichem Maß gegeben ist. Dazu kommt ein mangelnder Informationsstand über Möglichkeiten der finanziellen Abgeltung für Grund und Boden sowie verschiedene Förderungsmöglichkeiten von Sanierungsprojekten.

Im Gegensatz zu den freiwillig durchzuführenden morphologischen Maßnahmen nach NGP kann die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen in den identifizierten APSFR behördlich vorgeschrieben werden, jedoch nicht die Art und Weise dieser Maßnahmen (technischer oder ökologischer bzw. passiver Hochwasserschutz). Um daher die angestrebten Synergien zwischen Gewässerschutz- und Hochwasserschutzmaßnahmen bestmöglich nutzen zu können, müssen **Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit der Durchführung von morphologischen Sanierungsmaßnahmen im Zuge ökologischer Hochwasserschutzmaßnahmen** (im Gegensatz zu rein technischen Hochwasserschutzmaßnahmen) bei jenen Akteurinnen und Akteuren im ländlichen Raum, von denen letztendlich die Umsetzung ökologischer Sanierungsmaßnahmen abhängt, als prioritär erachtet werden (siehe 2.5). Das Aufzeigen und die **Kommunikation von erfolgreichen Sanierungsprojekten** gilt dabei als Schlüssel, die betroffenen Akteurinnen und Akteure von der Sinnhaftigkeit – und von den potenziellen Vorteilen, z. B. durch Schaffung wertvoller Naherholungsräume – der notwendigen Maßnahmen zu überzeugen.

Darüber hinaus ist für eine effektive Nutzung von Synergien im Sinne der WRRL und der HWRL der **Abbau administrativer Hürden in Bezug auf Fördermöglichkeiten** unumgänglich. Die derzeitige Rechtslage, wonach die Förderung ein und desselben Projekts entweder aus den Mitteln des UFG oder des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG) abhängt, ist nicht zukunftsfähig. Der Zugang zu beiden Fördertöpfen im Zuge ein und desselben Sanierungsvorhabens muss ermöglicht werden, um auch auf dieser Ebene von tatsächlicher Synergienutzung sprechen zu können.

Zurückhaltend umzugehen ist mit Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot bei der Bewilligung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen. Die im NGP angesprochenen „Einzelfälle“, bei denen es, auch wenn sie sehr gute Gewässerabschnitte betreffen, zu Ausnahmegewilligungen vom Verschlechterungsverbot kommen soll, müssen wirklich Einzelfälle bleiben. Der Umweltdachverband und die genannten Mitgliedsorganisationen fordern auch hier eine **sorgfältige und lückenlose Prüfung alternativer Sanierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Methoden des passiven Hochwasserschutzes – auch an weiter flussaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten –, bevor im Einzelfall eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot angewandt wird**.

### 3. Anmerkung zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Umweltdachverband und die genannten Mitgliedsorganisationen plädieren im Sinne einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung dafür, dass die umfangreichen Daten des 2. NGP-Entwurfs in einer Form der Öffentlichkeit präsentiert werden, die eine **einfachere Anwendung und mehr Übersichtlichkeit** garantieren.

Sowohl das Entwurfsdokument selbst, als auch dessen Aufbereitung im Wasserinformationssystem WISA des BMLFUW erscheinen für Laien zu komplex und unübersichtlich, während die vom BMLFUW bereitgestellte Broschüre zum 2. NGP (und zum 1. HWRMP) und die Aufbereitung der Thematik auf [www.wasseraktiv.at](http://www.wasseraktiv.at) wiederum zu oberflächlich bleiben, um tatsächlich der Meinungsbildung zu dienen. Um mehr Übersichtlichkeit zu gewähren und allen Bürgerinnen und Bürgern einen verständlichen Einblick in die präsentierten Daten zu ermöglichen, wäre eine **Bundesländer-spezifische Aufbereitung** äußerst hilfreich und wünschenswert. Insbesondere sind leicht zugängliche Informationen zu Teilwasserkörpern (Zustandsbewertung, geplante Maßnahmen etc.) notwendig, um die dargestellten Ergebnisse auf lokaler Ebene bewerten zu können.

### 4. Abschließender Appell an alle ausführenden Organe und Behörden: Blick über den Tellerrand wagen

Wie bereits ausgeführt, wird für Österreich kein Weg an „ergänzenden“ Maßnahmen vorbeiführen, um den Zielen der WRRL näher zu kommen. Viele **innovative Ideen und Vorschläge**, die der österreichische Gewässerschutz braucht (darunter etwa auch die Arbeiten des Umweltdachverbandes zu einem geeigneten Wassergebühren-Modell<sup>2</sup>), werden von verschiedenster Stelle geboten; viele **erfolgreiche Sanierungsprojekte**, die die unterschiedlichsten Ansprüche von Seiten der Ökologie und des Hochwasserschutzes sowie den Wünschen und Bedenken der ansässigen Bevölkerung Rechnung tragen, sind bekannt, sie bedürfen „nur“ einer proaktiven Umsetzung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angemerkten Punkte verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier  
Präsident Umweltdachverband



Mag. Michael Proschek-Hauptmann  
Geschäftsführer Umweltdachverband

---

<sup>2</sup> Die Ergebnisse des Projekts zur Ausarbeitung eines Wassergebühren-Modells sind unter folgendem Link abrufbar:  
[www.umweltdachverband.at/themen/wasser/wassergebuehren](http://www.umweltdachverband.at/themen/wasser/wassergebuehren)

## ANHANG

### Ergebnisse des Workshops der im Zuge des LE-Projektes „Gemeingut Wasser im Spannungsfeld der Interessen“ abgehaltenen 4. Seminarreihe „Maßnahmen im Zuge des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans“

Diese das LE-Projekt „Gemeingut Wasser im Spannungsfeld der Interessen“ abschließende Seminarreihe fand im Frühjahr 2015 als Beitrag zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungs (2. NGP)-plans statt und bot Raum für die Präsentation und Diskussion der in den einzelnen Bundesländern geplanten Maßnahmen. Die Seminarreihe verstand sich gleichzeitig als Beitrag zur Unterstützung des Stellungnahmeprozesses zum Entwurf des 2. NGP im ersten Halbjahr 2015.

Folgende Termine wurden angeboten:

- 5. Mai 2015 - Innsbruck für Tirol und Vorarlberg
- 7. Mai 2015 - Klagenfurt für Kärnten und die Steiermark
- 12. Mai 2015 - Linz für Oberösterreich und Salzburg
- 13. Mai 2015 - Tulln für das Burgenland, Niederösterreich und Wien

Jeder Seminartag wurde durch einen Workshop zur Frage *„Sind die Ziele und Schwerpunkte im Maßnahmenprogramm für die 2. Planungsperiode richtig gesetzt oder gibt es zusätzliche Aspekte, die Beachtung finden sollten?“* abgerundet.

Eine Annäherung an diese Frage erfolgte jeweils über drei Teilfragen, die im Plenum abgefragt und eingesammelt wurden:

- Frage 1: *„Erfolge – Welche Maßnahmen haben in der 1. NGP-Periode gut funktioniert?“*
- Frage 2: *„Defizite – Welche Maßnahmen sind in der 2. NGP-Periode zusätzlich nötig?“*
- Frage 3: *„Voraussetzungen – Welche Rahmenbedingungen braucht es für diese zusätzlichen Maßnahmen?“*

Die Antworten aus dem Plenum werden im Folgenden in anonymisierter Form wiedergegeben.

Eine Gesamtdarstellung der vier Seminarreihen sowie des Projekts insgesamt ist unter folgendem Link verfügbar:

[www.umweltdachverband.at/themen/wasser/gewaesser-im-spannungsfeld](http://www.umweltdachverband.at/themen/wasser/gewaesser-im-spannungsfeld)

### ERFOLGE – Welche Maßnahmen haben in der 1. NGP-Periode gut funktioniert?

- Die EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde als entscheidender Faktor für die Umsetzung von Maßnahmen, wie z. B. die **Durchgängigmachung** von rund 1.000 Querbauwerken in der 1. NGP-Periode, hervorgehoben.
- Für das Land Tirol wurde seitens der LändervertreterInnen die gute Zusammenarbeit mit den EVUs hervorgehoben, sowie der Umstand gelobt, dass jene Maßnahmen, die geplant waren, größtenteils auch umgesetzt wurden.
- Die Herausgabe des **Leitfadens „Fischaufstiegshilfen“** wurde im Hinblick auf die Herausforderung der Durchgängigmachung der Gewässer im prioritären Sanierungsraum als sehr hilfreich und äußerst positiv gesehen.
- Die neuen FAH-Typen, wie Wasserschnecke oder Fischlift, werden ebenfalls als gut funktionierende Maßnahmen gelobt.
- Positiv angemerkt wurde auch ein zunehmendes Umdenken dahingehend, dass **Hochwasserschutz und Ökologie** mittlerweile nicht mehr als Gegensätze wahrgenommen würden, sondern diesbezüglich die Kooperation und Akzeptanz gewachsen sei.
- Ebenfalls positiv herausgestrichen wurde, dass der Aspekt der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** zugenommen und auch in der Praxis gut gelebt werde.

### DEFIZITE – Welche Maßnahmen sind für die 2. NGP-Periode zusätzlich nötig?

- Eine große Herausforderung wird weiterhin in der **Sensibilisierung der Öffentlichkeit/Gesellschaft**, v. a. auf kommunaler Ebene, für die Zielsetzungen und Umsetzungsanforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie gesehen. Die Diskussion rund um EU-WRRRL und Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne bewege sich nach wie vor zu sehr auf Fach- und ExpertInnenebene. Verständnis und öffentlichkeitswirksame Aufbereitung der komplexen Vorgaben der WRRRL seien weiterhin dringend von Nöten.
- Die in Vorbereitung auf die 2. NGP-Periode vorgenommene neue Zustandsbewertung der heimischen Gewässer hat kaum eine Zustandsverbesserung gezeigt. Es wird als Herausforderung gesehen, wie die Notwendigkeit forcierter weiterer Maßnahmen gegenüber der Öffentlichkeit bei einer **kaum eingetretenen Zustandsverbesserung** erfolgreich kommuniziert werden könne.
- In diesem Zusammenhang wurde von einigen vorgebracht, allenfalls die Bewertungsmethodik zu überdenken.
- Gleichzeitig wurde von manchen eine stufenweise Bewertung des Erfolgs vorgeschlagen – der Zeitpunkt des Erfolgs (laut WRRRL spätestens 2027) solle womöglich relativiert werden.

### VORAUSSETZUNGEN – Welche Rahmenbedingungen braucht es für diese zusätzlichen Maßnahmen?

- Als zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der WRRRL wird die **ausreichende finanzielle Bedeckung der notwendigen NGP-Maßnahmen** gesehen:
  - Die entsprechende Dotierung der Fördermittel des UFG-Topfes für gewässerökologische Sanierungsmaßnahmen (1. NGP-Periode: 140 Mio. Euro) sei dafür unerlässlich. Entsprechende breite umweltpolitische Unterstützung von den SeminarteilnehmerInnen für eine entsprechende **Fortführung und Dotierung der UFG-Mittel**, etwa über einen Brief an den Finanzminister und die Landeshauptleute, wurde mehrfach erbeten.

- Weiters wurde mehrfach die Ermöglichung einer **Kombination der Fördertöpfe UFG und WBFG** eingefordert, da sich in der Praxis gezeigt habe, dass Projekte, die gleichermaßen den Zwecken des Hochwasserschutzes als auch einer gewässerökologischen Sanierung dienen sollen, so erfolgreicher und effizienter abgewickelt werden können.
  - Auch sollten weitere Förderinstrumente, z. B. LIFE+, besser publik gemacht und genutzt werden.
  - Ebenfalls wird von manchen die weitere Nutzung von **Wasserbepreisungsinstrumenten** nach Artikel 9 WRRL gefordert, um das Geld, in Ergänzung zu anderen Förderquellen, zweckgebunden für gewässerökologische Sanierungsmaßnahmen zuführen zu können.
- Die zunehmend gängige Praxis, dass aus Umweltperspektive kritische Projekte über die Vorschreibung von **Ausgleichsmaßnahmen** bewilligt werden, wird von einigen kritisch gesehen und kontrovers diskutiert.

## WORKSHOP 2. NGP – KLAGENFURT (KÄRNTEN UND STEIERMARK), 7. MAI 2015

### ERFOLGE – – Welche Maßnahmen haben in der 1. NGP-Periode gut funktioniert?

- Als äußerst hilfreich bei der Umsetzung der WRRL wurden der **Leitfaden Fischaufstiegshilfen** und der **Kriterienkatalog Wasserkraft** hervorgehoben.
- Generell wurde die **hohe Umsetzungsrate** innerhalb Österreichs von den LändervertreterInnen lobend erwähnt: So sei mehr umgesetzt worden als verpflichtend vorgesehen war, etwa durch freiwillige Maßnahmensetzung außerhalb des prioritären Sanierungsraums. Auch wurden etwa – als Beispiel genannt wurde die Lavant – Fischereiberechtigte planerisch einbezogen. Ebenso sei die Öffentlichkeitsarbeit durchaus erfolgreich gewesen.
- Der Umsetzungsprozess habe auch eine Validierung der Gewässer mit EZG >100km<sup>2</sup> gebracht. Auch sei laut anwesenden BehördenvertreterInnen, von Ausnahmefällen abgesehen, das NQT nicht unterschritten worden.

### DEFIZITE – Welche Maßnahmen sind für die 2. NGP-Periode zusätzlich nötig?

- Ein Punkt, der als Defizit moniert wurde, ist die **strategische Energieraumplanung**: Verordnete Regionalprogramme, die jetzt langsam anlaufen, kämen viel zu spät.
- Die **Vollzugskontrolle** wurde als weiteres Defizit gesehen:
  - So erfolge die Wartung, von v. a. kleinen FAHs, vielfach unzureichend;
  - Die Verantwortung bei der Kontrolle der Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen, Bescheidauflagen etc., solle nicht nur bei den Behörden und Wasserkraftwerksbetreibern, sondern auch bei anderen WassernutzerInnen liegen;
  - Hilfreich wäre die flächendeckende Anbringung von Markierungen, um die Einhaltung der Restwasserabgabe (auch als Externer) ablesen zu können;
  - Im gleichen Atemzug wurde eine dynamische Restwasserabgabe gefordert.
- Weiters wurde ein Bedarf an verbindlichen Vorgaben für **Feststoffmanagement** und **Spülmanagement** (Spülordnungen) gesehen.
- Zu wenig ausreichend adressiert würden auch Themen wie diffuse stoffliche Belastungen, Gewässervernetzung oder Gewässerinstandhaltung bei gleichzeitiger Verschlechterung.
-

- Ein weiteres Sorgenkind bleibe auch die **Öffentlichkeitsbeteiligung** (auch vor Ort).

## VORAUSSETZUNGEN – Welche Rahmenbedingungen braucht es für diese zusätzlichen Maßnahmen?

- Es brauche mehr **Überwachungs- und Kontrollprogramme** (z. B. bei Restwasserabgabe), außerdem eine verstärkte Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen (z. B. Monitoringstellen, Versuchsstrecken);
- Gleichermaßen bedürfe es Richtlinien bzgl. der Hochwasserdynamik;
- Generell seien die **Parteistellungsrechte von Mitgliedern der Öffentlichkeit**, wie auch Fischereiberechtigten, in wasserrechtlichen Verfahren (verstärkt) zu verankern;
- Für die 2. NGP-Periode müsse mehr Geld in die Hand genommen und großzügiger saniert werden. Eine **Fortführung der UFG-Mittel** sei jedenfalls unabdingbar.
- Außerdem solle mehr auf **Verpflichtung**, und weniger, wie z. B. bei ÖPUL, auf Freiwilligkeit gesetzt werden. Besonders bei morphologischen Sanierungsmaßnahmen, die lange Fließgewässerabschnitte betreffen, wären schärfere rechtliche Instrumente (bis hin zu Enteignungen) notwendig, insbesondere wenn sich bspw. nur eine Person gegen eine Sanierung stellt, die damit das ganze Projekt zu Fall bringt.

## WORKSHOP 2. NGP – LINZ (OBERÖSTERREICH UND SALZBURG), 12.5.2015

---

### ERFOLGE– Welche Maßnahmen haben in der 1. NGP-Periode gut funktioniert?

- Im Rückblick auf die 1. NGP-Periode werden die Erhebung der **2. Ist-Bestandsanalyse 2013**, die **punktueller Gesamtzustandsverbesserung**, die Herstellung der **Durchgängigkeit** im prioritären Sanierungsraum und der **hohe Qualitätsstandard** bei Kläranlagen als Erfolg gesehen.
- Unter dem Motto „viel ist weiter gegangen, viele haben sich engagiert gezeigt“ wurde Folgendes als positiv herausgestrichen:
  - Die erzielte **Synergie zwischen Hochwasserschutz und Ökologie** und dass das Thema Hochwasserschutz in der Bevölkerung präsent sei. In diesem Zusammenhang wurde auch von Ländersseite die Zusammenarbeit mit der Bundeswasserbauverwaltung (innovative Ansätze) lobend hervorgehoben. Jedes Hochwasser sei als Chance für Renaturierungen genutzt worden;
  - Die Begeisterungsfähigkeit bestimmter Bürgermeister, die erst (auf freiwilliger Basis erfolgte) morphologische Sanierungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene ermöglicht haben;
  - Das Konzept der **„Flussraumbetreuung“**, das jedenfalls fortgeführt werden sollte;
  - Exkursionen zu gelungenen Projekten;
  - Last but not least: Die vier 4-tägigen Wasserseminarreihe von UWD & ÖFV im Rahmen des LE-Projektes „Gemeingut Wasser“, die dazu beitrugen, dass sich verschiedene Interessengruppen an einen Tisch setzten und ein gegenseitiges Verständnis für die Anliegen des jeweils anderen entwickeln konnten. So wurde eine effektivere Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht, als dies bei einer reinen Informationsbereitstellung der Fall wäre.
- Auf der „Haben“-Seite stehe neben den gesetzten gewässerökologischen Maßnahmen der geschaffene Erholungsraum als maßgeblicher Mehrwert für die Bevölkerung und die



Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Umsetzung der WRRL (Anregung: sollte in der wirtschaftlichen Analyse des NGP enthalten sein).

- Fazit der BehördenvertreterInnen: „Morphologie ist Teil des großen Ganzen und das Ganze schaut gar nicht so schlecht aus“

### DEFIZITE – Welche Maßnahmen sind für die 2. NGP-Periode zusätzlich nötig?

- Die derzeit **bloß auf Freiwilligkeit basierende Setzung morphologischer Maßnahmen** wird als großes Problem gesehen:
  - Es gibt derzeit keine flussbezogenen Planungen die festlegen, wo genau morphologische Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden sollen. Gewässerentwicklungskonzepte existieren zwar, wurden aber v. a. auf Hochwasser fokussiert und nicht auf Ökologie.
  - Es sollte in diesem Bereich statt auf bloße Freiwilligkeit verstärkt auf Verpflichtung gesetzt werden.
  - Vor allem auf kommunaler Ebene bestehe eine hohe Hemmschwelle für Gemeinden, morphologische Sanierungsprojekte umzusetzen. Ein Leitfaden, wie am besten an ein Sanierungsprojekt herangegangen werden könne (z. B. Projektanforderungen; Fahrplan; relevante Ansprechpersonen), wäre sinnvoll. Auch der i.d.R. 10%-Eigenanteil von Gemeinden wäre für viele ein Hemmschuh.
  - Auch bei Heavily Modified Water Bodies müsse die Durchgängigmachung in Verbindung mit morphologischen Maßnahmen passieren.
  - Weiters kommt der Vorschlag, natürliche Dämme (Stichwort: Biberdeiche) für eine Kombination aus Hochwasserschutz und Renaturierung zu nutzen.
- Die **Forschung sollte forciert werden**, etwa im Hinblick auf:
  - Fischabstieg/-aufstieg: Insbesondere im Hinblick auf den Fischabstieg sei der Wissenstand noch zu gering. Auch in Bezug auf Fischaufstiegsanlagen bedürfe es eines noch verstärkteren Monitorings hinsichtlich der Wirksamkeit (z. B. Wirksamkeit von Vertical Slot-Anlagen für Nasen, sprich Schwarmfische, speziell an der Donau?);
  - Schwall;
  - Weiters bedürfe es eines Konzeptes für Geschiebemanagement.
- **Nachzunominierende wasserbezogene Natura 2000-Gebiete** werden im derzeitigen 2. NGP-Entwurf nicht berücksichtigt.
- Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurde angemerkt, dass das Konzept der **Flussraumbetreuung** wieder aufgegriffen werden solle und auch verstärkt auf die Öffentlichkeitsarbeit mit Kindern sowie Exkursionen zu erfolgreich durchgeführten Projekten gesetzt werden solle, um das ökologische Verständnis zu fördern. Auch der Erfahrungsaustausch auf kommunaler Ebene zwischen Gemeinden/BürgermeisterInnen sollte forciert werden.
- Als ein Problem wurde auch die Bodenerosion in der Landwirtschaft gesehen. Es sollte ein Verbot erosionsgefährdeter Kulturen (8,5-10 % Hangneigung) in Gewässernähe geben.

### RAHMENBEDINGUNGEN – Welche Rahmenbedingungen braucht es für diese zusätzlichen Maßnahmen?

- Zentral für die Setzung von Maßnahmen sei:
  - die **Flächenverfügbarkeit** sicherzustellen;
  - das **Budget** sicherzustellen (auch eine Dotierung für Erhaltungsmaßnahmen [z. B. Wartung von FAHs] sowie für Grundablösen);

- UFG- & WBFG-Mittel zu verschränken, um auch von der Multifunktionalität von Maßnahmen profitieren zu können sowie
  - Projektanforderungen „abzuspecken“.
  - Eventuell seien auch **Wassergebühren** anzudenken.
- In punkto Öffentlichkeitsarbeit müsse stärker bei Kindern und Jugendlichen angesetzt werden, um **ökologisches Grundwissen** zu vermitteln; dies könne aber nicht nur mit Ehrenamtlichen abgedeckt werden, sondern müsste in Schulen untergebracht werden.
  - Gleichzeitig wird der Eintrag erfolgreich abgeschlossener Projekte in eine „Bildungslandkarte“ vorgeschlagen.
  - Für die Setzung morphologischer Maßnahmen auf kommunaler Ebene wird die Zur-Verfügung-Stellung eines Leitfadens angeregt, der dazu anleitet, wie man an ein solches Projekt herangehen könnte.

## WORKSHOP 2. NGP – TULLN (BURGENLAND, NIEDERÖSTERREICH & WIEN), 13. MAI 2015

### ERFOLGE – Welche Maßnahmen haben in der 1. NGP-Periode gut funktioniert?

- Die **Kommunikation** zwischen den diversen Fachrichtungen wurde mehrheitlich als positiv erlebt.
- Gleichmaßen sei ein **Wissenszuwachs** zu verzeichnen und eine erhöhte Bewusstseinsbildung dahingehend, dass ökologische Belange zunehmend mitbedacht würden.
- Das Konzept der Flussraumbetreuung wurde als weiteres positives Beispiel von Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit herausgestrichen.
- In der Maßnahmenumsetzung wurde die Herstellung der Durchgängigkeit im prioritären Sanierungsraum als wichtiger erster Schritt hervorgehoben. Es gebe viele positive Fallbeispiele (z. B. Wachau), aus denen auch für zukünftige Sanierungsprojekte gelernt werden könne.
- Weiters wurde die rund 95 %ige Anschlussquote an Kläranlagen lobend hervorgehoben.

### DEFIZITE – Welche Maßnahmen sind in der 2. NGP-Periode zusätzlich nötig?

- Derzeit sei keine zielgerichtete Förderung von Maßnahmen möglich, die Durchgängigkeit und Lebensraum miteinander kombinieren.
- Auch eine Kombination nationaler Fördermaßnahmen mit EU-Förderungen (z. B. UFG und LIFE) wird derzeit vernachlässigt.
- Eine „**Schlüsselhabitat**“-orientierte Planung finde derzeit nicht statt.
- Auch eine breite Bewusstseinsbildung der allgemeinen Öffentlichkeit, im Sinne einer Vermittlung der Bedeutung naturnaher Fließgewässer (welche auch zu einer leichteren Finanzierbarkeit führen würde), sei noch nicht erreicht.
- Gleichmaßen seien bei den ProjektantInnen Wissensdefizite zu bemängeln.
- Eine Fortführung der Flussraumbetreuung (evtl. Verknüpfung Natura 2000-Gebietsbetreuung) wird mehrheitlich gefordert.
- Eine Aufstockung der Personalressourcen in der Verwaltung (und bei NGOs) wird ebenso als nötig gesehen.

## RAHMENBEDINGUNGEN – Welche Rahmenbedingungen braucht es für diese zusätzlichen Maßnahmen?

- Als wesentliche Rahmenbedingung wird die Fortführung der Finanzierung ökologischer Sanierungsmaßnahmen über das UFG gesehen. Die Förderung sollte ergebnisorientiert sein, d. h. mehr Anreiz für jene Maßnahmen bieten, die auf multifaktorielle Belastungen eingehen (**Durchgängigkeit in Kombination mit morphologischen Maßnahmen/Lebensraum**). Gleichzeitig sollte eine Vereinbarkeit von UFG/WBFG-Förderungen sowie eine Kombination mit EU-Förderungen möglich sein. Generell sollten Förderungen mit ökologischen Bedingungen verknüpft werden (und auch die strategische Planung an Qualitätsmerkmale gekoppelt werden).
- Es wurde die Notwendigkeit von verstärktem Monitoring und der Einführung von Sondermessprogrammen (Pestizide, Fische, Klimawandel etc.) betont.
- Als wesentlicher Faktor wurde auch der Mut, aus Fallbeispielen und Fehlern zu lernen, gesehen und Instrumente für Bewusstseinsbildung stärker zu spielen.